

Teilnahmebedingungen

0 Anwendungsbereich (§ 1 SektVO)

Die Vergabe erfolgt nach den für Sektorenauftraggeber einschlägigen Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach der Sektorenverordnung (SektVO).

1 Grundsätze der Kommunikation (§ 9 SektVO)

1.1 Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgt ausschließlich über das AI Bietercockpit.

- Allgemeine Informationen: <https://www.evergabe.de/auftragnehmer/ai-bietercockpit/>
- FAQ: <https://www.evergabe.de/faq/faq-auftragnehmer/AI-BIETERCOCKPIT>
- Wichtige Dokumente: <https://www.evergabe.de/hilfe-und-service/WichtigeDokumentezumHerunterladen>

1.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots darauf hinzuweisen.

2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer § 34 SektVO, Eignungsleihe § 47 SektVO)

2.1 Beabsichtigt der Bewerber/ Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten in seinem Angebot benennen.

2.2 Der Bewerber/ Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

2.3 Nimmt der Bewerber/ Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Die Bildung einer Bewerbergemeinschaft bedeutet keinen Fall der Eignungsleihe. Bewerbergemeinschaften können sich aber als solche der Leistungsfähigkeit von Drittunternehmen, die nicht Mitglied der Bewerbergemeinschaft sind, bedienen.

2.4 Der Bewerber/ Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

3 Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien (§ 46 SektVO)

3.1 Der Auftraggeber wählt gemäß § 142 GWB bzw. § 46 Abs. 1 SektVO die Bewerber anhand objektiver Kriterien, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind, aus. Der Auftraggeber setzt dies dahingehend um, dass er lediglich an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben wird, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Auf § 142 Abs. 3 GWB wird verwiesen. Die Eignung bemisst der Auftraggeber anhand der in der Bekanntmachung angegebenen Auswahlkriterien.

3.2 Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis der Eignung auch über den Eintrag in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis), ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise, führen.

3.3 Gelangt der Teilnahmeantrag / das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

4 Prüfung und Wertung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen (§ 51 SektVO)

4.1 Angebote, deren Annahme zu einem Verstoß gegen die in § 97 GWB genannten Grundsätze der Vergabe führen würde, werden ausgeschlossen. Damit werden in der Regel von der Wertung ausgeschlossen,

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, insoweit der Bieter dies zu vertreten hat
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote
7. nicht zugelassene mehrere Hauptangebote, bzw. solche, die aus sich heraus nicht zuschlagsfähig sind
8. Angebote von Bieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen oder einen Ausschlussstatbestand gemäß §§ 123, 124 GWB erfüllen.

4.2 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4.3 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

4.4 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.